

Richtlinien

Verband für Betriebsfußball Berlin e.V.



Bestimmungen über Werbung auf der Spielkleidung von Spielern

März 2007

Inhaltsverzeichnis^{*)}

<u>BESTIMMUNGEN ÜBER WERBUNG AUF DER SPIELKLEIDUNG VON SPIELERN</u>	3
--	----------

^{*)} **Bitte unbedingt das allgemeine Vorwort zu den Ordnungen, Richtlinien und Informationsblätter beachten!**

Anmerkung: Diese Richtlinie ist seit März 2007 in Kraft.

Spätere Änderungen werden nur auf den entsprechenden Seiten unten links mit Datum der beschließenden VVS angezeigt (z.B. 03/2006). Welche Änderungen wirksam wurden, kann jeder Vorstand auf Grund der zugesandten Änderungsanträge oder über die VBF-Geschäftsstelle nachvollziehen.

Die Satzung, die Ordnungen und die Richtlinien können auch über die Homepage abgerufen werden, die jeweiligen Änderungsanträge jedoch nicht.

In Anlehnung an die entsprechenden Richtlinien des DFB e.V. erlässt der Vorstand des Verbandes für Betriebsfußball Berlin e.V. (VBF e.V.) als Verwaltungsanordnung im Sinne der Nr. 8 lit. b) Abs. 4 der VBF-Satzung folgende

RICHTLINIEN (RL) des VBF
Bestimmungen über
Werbung auf der Spielkleidung von Spielern
(vom März 2007)

1. Jeder Abschluss eines Werbevertrages - ob schriftlich oder mündlich - ist dem VBF e.V. schriftlich formlos anzuzeigen. Dabei ist der Vertragspartner mitzuteilen. Der VBF e.V. behält sich vor, im Einzelfall nach weiteren Inhalten des Vertrages zu fragen und die Werbung ganz oder teilweise zu untersagen, falls es das satzungsmäßige Verbot des Missbrauchs zu Reklamezwecken erfordert.
2. Der Vorstand des VBF e.V. wird Werbung auf der Spielkleidung von Spielern der korporativen Mitglieder des VBF e.V. nicht als Missbrauch zu Reklamezwecken im Sinne der Nr. 2 Abs. 6 der Satzung des VBF e.V. ansehen, wenn bei der Werbung die nachfolgenden Bestimmungen eingehalten werden. Der VBF e.V. lehnt jedoch jede Verantwortung und Haftung ab, soweit seinen Mitgliedern wegen Werbemaßnahmen Nachteile in steuerlicher Hinsicht oder im Hinblick auf die Förderungswürdigkeit und Gemeinnützigkeit entstehen.
3. Als Werbeflächen auf der Spielkleidung dienen ausschließlich die Vorderseite und ein Ärmel im Oberarmbereich des Trikots. Die Spielkleidung darf durch die Werbung nicht gegen die Fußballregel 4 verstoßen.
4. Die Werbefläche der Trikotvorderseite darf maximal 200 cm², die des Trikotärmels 50 cm² nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engst möglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können. Es darf nur mit einem Firmenemblem oder in Schrift geworben werden. Ein mit Werbung versehenes Trikot muss an beliebiger Stelle auch den Namen oder das Emblem des korporativen Mitglieds des VBF e.V. tragen.

5. Werbung tragen dürfen alle am Spielbetrieb des VBF e. V. teilnehmenden Fußballmannschaften.
6. Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten dürfen keine Werbung tragen.
7. Die Werbung darf nicht gegen die guten Sitten verstoßen oder den im Sport allgemein anerkannten Grundsätzen zuwiderlaufen.

Das gewerbliche Veranstellen von Wetten durch private Wettunternehmen und die Vermittlung und Werbung für illegale Sportwettangebote gelten weiterhin als verboten. Das Land Berlin wird konsequent mit den Mitteln des Ordnungs- und Strafrechtes gegen illegale Sportwetten vorgehen und hat den Bereich der Werbung auf der Spielkleidung explizit mit einbezogen. Das Werben für solche Unternehmen wird daher den korporativen Mitgliedern des VBF e.V. strikt untersagt. Nähere Informationen zu diesem Werbeverbot erteilt der Vorstand des VBF e.V.

8. Spieler, die mit Werbung versehene Spielkleidung tragen, die nach diesen Bestimmungen unzulässig ist, dürfen nicht zum Spiel zugelassen werden. Das gilt auch für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten.
9. Eine Mannschaft darf nicht gleichzeitig für mehrere Firmen werben.
10. Verträge zwischen den korporativen Mitgliedern des VBF e.V. und werbetreibenden Firmen dürfen keine Verabredungen enthalten, die in irgendeiner Weise auf die Vereinsführung Einfluss ermöglichen oder sonst die Entscheidungsfreiheit beschränken.
11. Werbung auf Spielkleidung (Aufschriften oder Embleme), die nur auf die Firma oder Behörde hinweist, auf deren Grundlage sich das korporative Mitglied des VBF e.V. gebildet hat, fällt nicht unter diese Bestimmung.